

1.11 Religiöse Übungen und Veranstaltungen: Erlass des LSR f. NÖ vom 22. April 1981, Zl. I - 1205/45-1981; Diözesanblatt Nr. 7/1981.

1.11.1 Allgemein:

Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen ist den Lehrern/innen und Schülern/innen freigestellt. Den Schülern/innen ist zur Teilnahme an den genannten Schülergottesdiensten und religiösen Übungen und Veranstaltungen die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisherigen Ausmaß zu erteilen. RelUG § 2a. Siehe auch SCHV Art 1 § 6, in dem bestimmt wird, dass den Lehrern/innen und Schülern/innen für Schülergottesdienste zu besonderen Anlässen des schulischen, kirchlichen oder staatlichen Lebens die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht mindestens im bisherigen Umfang zu erteilen ist. Gemäß dem Schlussprotokoll zum SCHV stellen die Bischöflichen Ordinarien und die zuständigen staatlichen Schulbehörden einvernehmlich die Zeiten fest, die freizugeben sind. § 48 Abs. 5 Ldw SchG.

1.11.2 Durchführung und Beaufsichtigung:

Die religiösen Übungen und Veranstaltungen sind keine Schulveranstaltungen im Sinne der Bestimmungen des SchUG. Für die Durchführung und die Beaufsichtigung der Schüler/innen sind die Religionslehrer/innen und Pfarrseelsorger (Pflichtschulen) zuständig und verantwortlich.

Die Religionslehrer/innen sind angewiesen, die religiösen Übungen und Veranstaltungen rechtzeitig zu planen und zu organisieren. Weil die religiösen Übungen und Veranstaltungen die Organisation des Unterrichtes (Stundenplan) tangieren, ist deren Durchführung rechtzeitig mit der Schulleitung zu besprechen. Die Religionslehrer/innen werden im RU die Schüler/innen in entsprechender Weise auf die religiösen Übungen und Veranstaltungen vorbereiten, geeignete Schüler zu verschiedenen Diensten (Ministranten, Lektoren, Vorbeter, Chor) heranziehen und mit den Schülern/innen die liturgischen Texte einüben.

Die Lehrer/innen können zur Beaufsichtigung der religiösen Übungen und Veranstaltungen gesetzlich nicht veranlasst werden. Die für die religiösen Übungen und Veranstaltungen der Kinder einladen und ersuchen. Wenn keine genügende Zahl von Profanlehrern/innen für die Begleitung und Beaufsichtigung der Schüler/innen zur Verfügung steht, sind geeignete Erwachsene heranzuziehen. Als Richtmaß für die Zahl der Begleit- bzw. Aufsichtspersonen gilt analog zu den Lehrausgängen: für die 1. bis 4. Schulstufe bis zu 15 Kindern und ab der 5. Schulstufe bis zu 30 Schülern/innen 1 Begleit- bzw. Aufsichtsperson.

1.11.3 Haftpflichtversicherung: Die Diözese St. Pölten hat für alle Personen, die, die religiösen Übungen und Veranstaltungen beaufsichtigen, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

1.11.4 Schülerunfallversicherung: Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung erstreckt sich auch auf die im Zusammenhang mit dem schulischen RU gehaltenen Schülergottesdienste, religiöse Übungen und Veranstaltungen.

1.11.5 Lehrer/innen und andere Begleitpersonen:

VwGH, 16.12.1981, ZI. 1226/79

Erleidet ein/e Lehrer/in (nicht aber eine sonstige Person) bei der freiwilligen Übernahme einer Beaufsichtigung von Schülern/innen auf dem Weg zu oder von der religiösen Übung oder Veranstaltung einen Unfall, so ist dieser Unfall ein Dienstunfall, da der/die Lehrer/in in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der Besorgung von Aufgaben aus einem Dienstverhältnis gehandelt hat.

Eine Reiserechnung kann in diesem Zusammenhang nicht gelegt werden.

1.11.6 Religiöse Übungen und Veranstaltungen an Pflichtschulen:

Erllass des LSR f. NÖ vom 22. April 1981, ZI. I-1205745-1981, an alle Bezirksschulräte in Niederösterreich betreffend die "Teilnahme der kath. Schüler an religiösen Übungen und Veranstaltungen". Gemäß " 2a des RelUG vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, in der geltenden Fassung hat bezüglich der Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht zur Teilnahme an religiösen Übungen und Veranstaltungen für die Schüler/innen der in Niederösterreich geführten öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten allgemein bildenden Pflichtschulen im Einvernehmen mit dem Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung Wien und dem Diözesanschulamt St. Pölten im Hinblick auf neue religionspädagogische Erkenntnisse und schulorganisatorische und pastorale Verhältnisse nachfolgende Regelung zu gelten:

1.11.7 § 1 Schülergottesdienste zu besonderen Anlässen des schulischen, kirchlichen oder staatlichen Lebens:

1) Wenn zu besonderen Anlässen des schulischen, kirchlichen oder staatlichen Lebens Schülergottesdienste (Eucharistiefeiern, Wortgottesdienste) abgehalten werden, ist den Schülern/innen zur Teilnahme die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht mindestens im Ausmaß von einer Unterrichtsstunde, im Bedarfsfall höchstens im Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden pro Schülergottesdienst zu erteilen.

2) Die Zeiten für die Schülergottesdienste und die Einteilung der Schüler/innen zu den Schülergottesdiensten werden einvernehmlich zwischen Schulleitungen, Religionslehrern sowie den zuständigen Ortsseelsorgern festgelegt. Dabei ist Bedacht zu nehmen, dass die Schülergottesdienste den Altersstufen der Schüler/innen gemäß und in überschaubaren Größen (keine Massengottesdienste!) veranstaltet werden. Das gilt insbesondere für Schulorte mit zwei oder mehreren Schulen und für Schulen mit vielen Klassen. Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können mit Zustimmung der Schulleitung und des Schulerhalters die Schülergottesdienste auch in der Schule stattfinden.

1.11.8 § 2 Regelmäßig stattfindende Schülergottesdienste und Sakramentenempfang:

1) Neben den zu besonderen Anlässen fallweise stattfindenden Schülergottesdiensten (§1) finden alljährlich am Beginn des Unterrichtsjahres, in der Adventzeit (vom 1. Adventsonntag bis zum letzten Unterrichtstag vor Weihnachten), in der Fastenzeit (vom Aschermittwoch bis zum letzten Unterrichtstag vor Ostern) sowie am Ende des Unterrichtsjahres Schülergottesdienste statt.

Die Schülergottesdienste am Beginn des Unterrichtsjahres sollen nach Möglichkeit in der ersten Woche des Unterrichtsjahres stattfinden. Da die Schülergottesdienste oft nach Schulstufen getrennt gefeiert werden müssen, können sie ausnahmsweise

auch in den darauf folgenden Wochen stattfinden. Dies gilt auch sinngemäß für die Schüलगottesdienste am Ende des Unterrichtsjahres.

2) Für jeden dieser Schüलगottesdienste ist den Schülern/innen zur Teilnahme die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht mindestens im Ausmaß von einer Unterrichtsstunde, im Bedarfsfall höchstens im Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden pro Schüलगottesdienst zu erteilen.

3) Mit diesem Schüलगottesdienst ist die Möglichkeit des Empfanges des Sakramentes der Eucharistie und des Bußsakramentes verbunden. Für den Empfang des Bußsakramentes ist den Schülern die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht bis zu zwei Unterrichtsstunden pro Klasse und Sakramentenempfang zu erteilen.

4) Für die Festlegung der Zeiten, für die Einteilung der Schüler/innen sowie für die Bestimmung des Veranstaltungsortes für die Schüलगottesdienste am Beginn des Unterrichtsjahres, in der Adventzeit, in der Fastenzeit sowie am Ende des Unterrichtsjahres und den damit verbundenen Sakramentenempfang gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 2.

1.11.9 § 3 Erstbeichte, Erstkommunion, Firmung:

Den Schülern/innen, die die Erstbeichte und Erstkommunion empfangen, ist zur Teilnahme an der Erstbeichte die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im Ausmaß von zwei Unterrichtsstunden pro Klasse und zur Vorbereitung auf die Erstkommunion die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im Ausmaß von drei Unterrichtsstunden pro Klasse zu erteilen. Den Firmlingen ist zum Empfang des Sakramentes der Firmung die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im Ausmaß eines Unterrichtstages zu erteilen. („Erstkommunion für orthodoxe.... „ siehe Anhang)

1.11.10 § 4 Religiöse Feiern und Veranstaltungen in den Pfarrgemeinden:

Die Teilnahme an örtlichen religiösen Feiern (z.B. bischöfliche Visitationen, Pfarrfirmungen, Anbetungstage, Bittprozessionen) soll den Schülern/innen durch Freigeben der hiezu erforderlichen Zeit ermöglicht werden. Hiezu sollen tunlichst Religionsstunden herangezogen werden. Soweit es zweckmäßig (Anbetungstage) ist, sollen die Schüler/innen klassenweise oder in größeren Gruppen (mehrere Gruppen zusammengefasst) an den religiösen Feiern teilnehmen. Die Freiwilligkeit der Teilnahme muss den Schülern/innen gewährleistet sein.

1.11.11 § 5 Schulentlassfeiern/Gemeinschaftstage:

1) Werden für die Schüler/innen der 8. und 9. Schulstufe kirchliche Schulentlassfeiern veranstaltet, so ist den Schülern/innen für die Teilnahme die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im Ausmaß eines Unterrichtstages zu erteilen.

2) Für die Festlegung der Zeiten, für die Einteilung der Schüler/innen sowie für die Bestimmung des Veranstaltungsortes solcher Schulentlassfeiern gelten die Bestimmungen des § 1 Abs. 2. (Gemeinschaftstage, Tel.: 02742/324)

1.11.12 § 6 Ministrantendienst:

Das Fernbleiben der Ministranten/innen vom Unterricht für kirchliche Dienste (z.B. bei Hochzeiten, Begräbnisse) ist im Sinne des § 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes vom

25. Juli 1962, BGBl. Nr. 249 in der derzeit geltenden Fassung vorzunehmen. Dem gemäß können die Klassenvorstände (Klassenlehrer) den betreffenden Schülern/innen für die unbedingt erforderliche Zeit die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht erteilen.

1.11.13 § 7 Außerkrafttreten bisheriger Bestimmungen:

Der ha. Erlass vom 23. April 1962, Zl. II-2035/8-1962, tritt außer Kraft.

Erläuterungen des Diözesanschulamtes:

Der Erlass macht es den Religionslehrern/innen möglich, die religiösen Übungen und Veranstaltungen so zu planen, zu organisieren und zu gestalten, wie es den örtlich verschiedenen Verhältnissen entspricht. Planung und Durchführung der religiösen Übungen und Veranstaltungen an Zentralschulen: Siehe „Pfarrgemeinde und Religionsunterricht“ Punkt 3.5.

Die Religionslehrer/innen sind verpflichtet, die Feier der im § 2 des Erlasses angeführten Schülergottesdienste in dem angegebenen Ausmaß und zu den angeführten Zeiten des Schuljahres bzw. Kirchenjahres zu veranstalten, falls nicht besondere örtliche Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

Hinsichtlich der im § 4 angeführten religiösen Feiern und Veranstaltungen in den Pfarrgemeinden möge überlegt werden, ob insbesondere in städtischen Verhältnissen und an Orten mit Zentralschulen die Teilnahme der Schüler/innen sinnvoll bzw. möglich (große Schülerzahlen!) ist.

Der § 5 des Erlasses macht Schulentlassfeiern möglich, das sind in der Regel Besinnungstage anlässlich des Endes der Pflichtschulzeit. Ihre Durchführung hängt davon ab, ob örtlich geeignete Seelsorger bzw. Religionslehrer/innen zur Verfügung stehen. Das Diözesanschulamt empfiehlt in den Dekanaten eine Nachbarschaftshilfe. Für die Höhe der Vergütung ist die diözesane Regelung für Einkehrtagsleiter heranzuziehen.

1.11.14 Religiöse Übungen und Veranstaltungen an weiterführenden Schulen:

Für die weiterführenden Schulen besteht kein spezieller Erlass des Landesschulrates für Niederösterreich. Den Lehrern und Schülern/innen dieser Schulen ist gemäß SCHV Art. I § 6 "die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht mindestens in dem Umfang zu erteilen", wie dieser am 1.9.1962 bestanden hat. Da im Bereich des LSR f. NÖ am 27.9.1962 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des SCHV) an den weiterführenden Schulen die Teilnahme der Lehrer/innen und Schüler/innen an den im § 2 a des RelUG angeführten Gottesdiensten, an den in der Adventzeit, in der Fastenzeit sowie am Ende des Unterrichtsjahres üblichen Schülerbeichten und Eucharistiefiern, sowie an den in der Fastenzeit üblichen religiösen Besinnungstagen und Exerzitien bestanden hat, sind diese Schülergottesdienste, religiöse Übungen und Veranstaltungen gesetzlich gesichert. Selbstverständlich ist auch den Firmlingen der Firntag freizugeben. Betreffs "religiöser Schulwochen" wird auf § 10 (2) des SchUG verwiesen, dem gemäß der Schulleiter/in aus didaktischen oder anderen wichtigen Gründen den fallweisen Austausch von Unterrichtsstunden bewilligen kann (Studentaustsch). "Dadurch wird insbesondere eine Schwergewichtsbildung für einzelne Themen (z.B. Epochalunterricht, religiöse Woche) durch Zusammenziehen von Unterrichtsstunden eines Unterrichtsgegenstandes innerhalb eines Teiles eines Unterrichtsjahres ermöglicht." (Kövesi-Jonak: Das österreichische Schulrecht, Wien 2009, Seite 544).

Orientierungstage, 02742/324

1.11.15. Schulveranstaltungen

§ 13 SchUG

Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben. Die Schüler/innen sind grundsätzlich zur Teilnahme an den Schulveranstaltungen verpflichtet, sofern nicht eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes vorgesehen ist. Zum Unterschied davon ist die Teilnahme an religiösen Übungen freigestellt. Schulveranstaltungen (z.B. Lehrausgänge, Exkursionen) sind auch im Religionsunterricht in Anspruch zu nehmen.